

Verwendungsnachweis – Hinweise für Mittelempfänger

1. Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden, entsprechend der festgelegten und beantragten Kostenarten. Größere Abweichungen und Umwidmungen müssen daher vorher durch die Stiftung genehmigt werden. Bitte benachrichtigen Sie die Stiftung daher schriftlich und vor allem rechtzeitig über jedes Ereignis, das die bewilligte Förderung wesentlich beeinflusst, d.h. dann, wenn vom ursprünglichen Antrag in irgendeiner Weise abgewichen wird, damit es nicht zu Rückforderungen kommt.
2. Die jährlich zugewiesenen Mittel sollen innerhalb von zwölf Monaten, d.h. bis Ende des Jahres ausgegeben werden. Bei kürzerer Projektdauer gilt Entsprechendes gem. vorgelegtem Zeitplan. Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend an die Dr. Hans Messer Sozialstiftung zurückzuzahlen.
3. Für die zweckgerechtere Verwendung der zugesagten Mittel ist der Mittelempfänger verantwortlich.
4. Sowohl der sachliche als auch der rechnerische Verwendungsnachweis (**s. hierzu separates Formular**) müssen bei einer mehrjährigen Förderdauer, jeweils jährlich sowie bei Abschluss des Projektes unaufgefordert der Stiftung vorgelegt werden, bei Förderlaufzeiten unter einem Jahr nur nach Abschluss des Projektes. (Einzelheiten, Weiteres oder Ausnahmen hiervon werden in der Zusagevereinbarung geregelt).
5. Der Abschlussbericht ist für den gesamten Bewilligungszeitraum zu erstellen; **Er muss spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Förderzeitraumes/Projektes unaufgefordert eingereicht werden.**
6. Die abgerechneten Mittel sind nach Personalmitteln, Sachmitteln und Reiskosten zu gliedern, exakt so, wie sie auch im Projektantrag beantragt worden sind und sie sind maximal auf 2 Seiten darzustellen. Eine Formular zur Hilfe finden Sie dazu unter „Förderungen“.
7. Alle abrechnungsfähigen Mittel müssen durch prüfungsfähige Belege und Unterlagen belegbar sein, die jedoch nicht einzureichen sind – bitte auch keine Kopien. Die Originalbelege sind alle sorgfältig, entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, beim Mittelempfänger aufzubewahren und auf Verlangen der Stiftung jederzeit vorzulegen.
8. Durch seine Unterschrift auf dem rechnerischen Verwendungsnachweis bestätigt der Mittelempfänger das Vorhandensein der Belege und Unterlagen, deren Vollständigkeit und Richtigkeit sowie deren Übereinstimmung mit den gemachten Angaben.

Die Stiftung behält sich vor, die Mittel zurückzufordern, soweit gegen eine dieser Voraussetzungen verstoßen wird.